

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 1/2016/SCBOLZ/INPR



REPUBLIK ITALIEN

Rechnungshof

die Regionale Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Präsident	Dr. Raffaele	DAINELLI
Rat	Marcovalerio	POZZATO
Rat	Dr. Alessandro	PALLAORO

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2016

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in Art 6, Absatz 2, des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, laut welchem *"die Kontrollsektionen mit Sitz in Trient und Bozen jährlich die entsprechenden Programme und Richtlinien für die Kontrolle der Haushaltsgebarung und der Vermögensverwaltung der Region und der Autonomen Provinzen bestimmen und den davon betroffenen Körperschaften mitteilen"*;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20 (in geltender Fassung), welches Bestimmungen über die Kontrollfunktion des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in Art. 7, Absätze 7 und 8, des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006);

nach Einsichtnahme in die Artikel 1 und 3 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 60/2013 und Nr. 39/2014;

nach Einsichtnahme in die Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs (genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes Nr. 14/2000), in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion Nr. 7/2013;

nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 9/2013 und Nr. 14/2014, mit denen die Richtlinien für das gerichtliche Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen laut Art. 1, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2014, genehmigt wurden, an deren Ausrichtungskriterien sich „...alle regionalen Kontrollsektionen anpassen...“ (Art. 6, Absatz 4, des genannten Dekrets);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Funktion als Kontrollorgan Nr. 18/2015, „*Programmierung der Kontrollen und der Analysen des Rechnungshofs für das Jahr 2016*“ (Art. 5, Absatz 1, des genannten Beschlusses Nr. 14/2000); der Tatsache Rechnung getragen, dass zu den Tätigkeiten dieser Sektion sowohl spezifische Tätigkeiten der Jahresprogrammierung (Kontrollen über die Gebarung) als auch verpflichtende und regelmäßige Tätigkeiten gehören (Gutachten im Bereich öffentliches Rechnungswesen auf Anfrage der Autonomen Provinz Bozen, auch betreffend die einzelnen und zusammengeschlossenen örtlichen Körperschaften und die anderen Körperschaften und Einrichtungen laut Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts; Tätigkeit der Überprüfung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen laut Art. 10 des D.P.R. Nr. 305/1988 für das Verfahren der gerichtlichen Billigung durch die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol);

nach Einsichtnahme in die Verfügung vom 20. Januar 2016, mit welcher der Präsident der Sektion den Senat für den heutigen Tag einberufen hat;

nach Anhörung der berichterstattenden Richter;

B E S C H L I E S S T

das Programm der Kontrolltätigkeiten für das Jahr 2016, mit dem Vorbehalt seiner Ergänzung bei eventuell neu hinzukommenden Erfordernissen, in Erfüllung der Bestimmung laut Art. 3, Absätze 4 und 5, des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, zu genehmigen:

1. Überprüfungen im Hinblick auf das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2015 betreffend:
 - a) die Veranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und Ergebnisse (Rechnung der Finanzgebarung und allgemeine Vermögensrechnung), insbesondere mit der Bewertung bezüglich der Einhaltung der vom Stabilitätspakt vorgegebenen Jahresziele, der im Bereich der Verschuldung von Art. 119, sechster Absatz, der Verfassung vorgesehenen Auflagen, der Vertretbarkeit der Verschuldung, der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, welche die wirtschaftliche und finanzielle Ausgeglichenheit auch im Hinblick auf die Zukunft gefährden könnten, der Einhaltung der Bestimmungen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und der Beteiligung an Gesellschaften;

- b) die Art und Weise, in der die Verwaltung den Gesetzen Genüge getan hat, auch mit dem Ziel, den Landtag und die Landesregierung zur Sicherung der Ausgeglichenheit des Haushalts und der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben auf die als notwendig erachteten Korrektur- und Reformmaßnahmen hinzuweisen.
2. Prüfung der Haushaltsgebarung des Sanitätsbetriebs der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 1, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage des Fragebogens/Berichts über die Abschlussbilanz, der mittels eigener Datenbank des Rechnungshofs betreffend die Körperschaften des Gesundheitsdienstes übermittelt wurde), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absatz 170, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die den Stabilitätspakt (des Landes) betreffenden Bereiche, die Verschuldung und die wirtschaftliche und finanzielle Ausgeglichenheit der Körperschaft geprüft.
 3. Prüfung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden der Provinz Bozen im Sinne von Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage der Fragebögen-Berichte, die über das Informationssystem Fragebögen der örtlichen Körperschaften des Rechnungshofs übermittelt wurden), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die den Stabilitätspakt (des Landes) betreffenden Bereiche, die Verschuldung und die wirtschaftliche und finanzielle Ausgeglichenheit der Körperschaften geprüft.
 4. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen der Autonomen Provinz Bozen (Art. 1, Absatz 9 und folgende, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012).
 5. Kontrolle der Rechnungslegungen der Ausgaben der politischen Gruppierungen, die im Sinne von Art. 13 des Gesetzes Nr. 96/2012, abgeändert vom Gesetz Nr. 116/2014, an den Gemeindewahlen teilnehmen;

ORDNET AN,

dass eine Kopie des gegenständlichen Beschlusses von der Amtsstelle für die unterstützenden Dienste der Kontrollsektion an den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, an den Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, an die Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und an den Präsidenten des Rates der Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen übermittelt wird;

VERFÜGT

dass der gegenständliche Beschluss, nach Übersetzung in die deutsche Sprache vonseiten des unterstützenden Dienstes der Kontrollsektion, außerdem durch Veröffentlichung auf der Webseite des Rechnungshofes publik gemacht wird.

So beschlossen in Bozen am 21. Januar 2016.

Der Präsident
gez. Raffaele DAINELLI

Die Berichterstatter

gez. Marcovalerio POZZATO

gez. Alessandro PALLAORO

Hinterlegt im Sekretariat am 22.01.2016

Der Amtsleiter

gez. Peter WERTH

Übersetzt von

gez. Robert Kalsner